

Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf zu Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen

Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c Einkommenssteuergesetz)

Berlin, 7. November 2019

1. Hintergrund

Am 6. November 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Diskussionsentwurf einer Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden vorgelegt. Den Verbänden wurde eingeräumt, bis zum 7. November 2019 dazu Stellung zu nehmen. Der BDEW sieht die sehr kurze Einspruchsfrist vor dem Hintergrund der Tragweite der Verordnung kritisch und bezieht im Folgenden Stellung.

2. Die Positionen des BDEW im Einzelnen

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen die grundlegenden Anforderungen der noch in der Erarbeitung befindlichen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) denen des vorliegenden Verordnungsentwurfs entsprechen. Diesen angestrebten Gleichlauf begrüßt der BDEW ausdrücklich. Unterschiedliche Mindestanforderungen für Fördertatbestände der steuerlichen und investiven Förderung müssen unbedingt vermieden werden.

§ 1 Mindestanforderungen an Einzelmaßnahmen nach § 35c des Einkommenssteuergesetzes in Zusammenhang mit den Anlagen 1 bis 8

Anlage 6 Nummer 6.4 „Gas-Brennwerttechnik („Renewable Ready““

Der BDEW weist darauf hin, dass mit dem Einsatz von Biomethan in Brennwertkesseln bereits heute Erneuerbare Energien eingebunden werden können. Damit ist schnell und wirksam ein Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen im Wärmemarkt möglich. **Die Nutzung von gasförmiger Biomasse in Brennwertkesseln zur Wärmeerzeugung entspricht der Definition von Hybridanlagen und sollte unter Nummer 6.5 aufgenommen werden.** Der Nachweis des entsprechend 25-prozentigen Anteils könnte - analog zum EWärmeG in Baden-Württemberg - unbürokratisch über die Rechnung des Energiebezugs erfolgen.

Diese Möglichkeit muss, gerade vor dem Hintergrund der deutlich zu steigenden Austauschrate alter Kessel in Bestandsbauten bei der steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen dringend berücksichtigt werden.

Anlage 6 Nummer 6.5 „Hybridanlagen“

Hinsichtlich der Regelungen in Anlage 6 Nummer 6.5 „Hybridanlagen“ fordert der BDEW ebenfalls eine Anerkennung von leitungsgebundenen, erneuerbaren Energie- und Wärmelieferungen im Sinne des erforderlichen Anteils Erneuerbarer Energien. Dies muss insbesondere und grundsätzlich für gasförmige biogene Brennstoffe wie Biomethan, Bio-LNG und erneuerbare synthetische Gase sowie von Wasserstoff gelten (siehe Ausführung zu Nummer 6.4). Ein Gas-Brennwertkessel, welcher mit einer Beimischung von 25% grüner Gase betrieben wird, sollte im Sinne der technischen Mindestanforderungen der Verordnung als Hybridanlage anerkannt werden. Gerade Biomethan kann so in Verbindung mit einem

hocheffizienten Brennwertkessel einen wesentlichen Beitrag für den Klimaschutz im Wärmemarkt leisten.

Aus Sicht des BDEW sind technische Komponenten, die der Aufnahme von gebäudenah erzeugtem erneuerbarem Strom in die Wärme-/Kälteversorgung des Gebäudes dienen (z. B. PV mit Power-to-Heat-Lösung), im Sinne der Verordnung ebenfalls als Hybridanlage steuerlich förderfähig. Das sollte hier klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Im Sinne einer systemdienlichen Integration Erneuerbarer Energien in den Gebäudebestand fordert der BDEW die Aufnahme elektrochemischer Speicher in die Anlage 6 „Erneuerung der Heizungsanlage“ und Anlage 8 „Optimierung bestehender Heizungsanlagen“. Der selbsterzeugte erneuerbare Strom vorhandener PV-Anlagen kann so effizient und unabhängig vom Zeitpunkt der Erzeugung für die Wärmeerzeugung zur Verfügung gestellt werden. Eine zukünftige Regelung sollte technologieoffen ausgestaltet sein und sowohl den Energiebedarf elektrischer Hauswärmetechnik als auch Power-to-Heat-Lösungen berücksichtigen.

Energiemanagement

Die für die Integration elektrochemischer Speicher notwendigen Energiemanagementsysteme sind im Sinne der Anlage 7 „Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung“ des Verordnungsentwurfs steuerlich förderwürdig. Diese Regelung begrüßt der BDEW ausdrücklich. Nun gilt es, elektrochemische Speicher in die steuerlichen Fördertatbestände aufzunehmen und so den Weg für einen wesentlichen Beitrag zur Sektorkopplung zu bereiten.

Berücksichtigung von Mini-KWK-Anlagen und Brennstoffzellen in Anlage 6

Im dem am 23. Oktober 2019 im Bundeskabinett beschlossenen Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird die KWK als gleichwertiger Ersatz gegenüber dem Einsatz Erneuerbarer Energien bewertet. **Vor diesem Hintergrund und im Sinne der vom Verordnungsgeber angestrebten Technologieoffenheit ist die KWK-Technologie in den vorliegenden Verordnungsentwurf als förderfähige Technologie aufzunehmen.**

Hinsichtlich der Mindestanforderungen sollte auf die Anforderungen des BAFA -Mini-KWK-Impulsprogramm (bis 20 KW) bzw. auf das KfW-Programm 433 (für Brennstoffzellen) verwiesen werden.